

## Abfallverordnung der Gemeinde Aesch (geänderte Fassung)

### Geltungsbereich Art. 1

Diese Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Aesch Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von dieser Verordnung bewilligen.

### Grundsätze Art. 2

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

### Zuständige Gemeindebehörde Art. 3

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitskommission Aesch.

### Definition Art. 4

*<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:*

**Hauskehricht:** *brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.*

**Sperrgut:** *Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.*

**Separatabfälle:** *Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.*

**Kompostierbare Abfälle:** *pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.*

*<sup>2</sup>Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.*

*<sup>3</sup>Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:*

**Aushub:** *unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.*

**Bauschutt:** *Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden kann.*

**Bausperrgut:** *Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.*

<sup>4</sup>*Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.*

## Separatsammlungen

### Art. 5

<sup>1</sup>Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen:

- Papier / Karton
- Verpackungsglas
- Metalle
- Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall
- Mineral- und Speiseöl
- Tierkadaver / Metzgereiabfälle
- Textilien
- Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
- Batterien / Akkumulatoren
- Elektrogeräte
- Gifte
- Leuchtstoffröhren / Stromsparlampen
- Pneus
- Medikamente
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- Fotochemikalien

<sup>2</sup>Die Gesundheitskommission ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung zu verlangen.

<sup>3</sup>*Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:*

- Hauskehricht
- kompostierbare Abfälle
- Papier / Karton
- Metalle, wie Weissblech, Eisen, Aluminium
- Tierkörper
- Textilien
- Glas
- Öl
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten

<sup>4</sup>*Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.*

**Aufgaben der  
Gemeinde**

Art. 6

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 5, Abs. 2
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können
- einen Häckseldienst
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW)
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 der Verordnung

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

**Information, vor-  
bildliches Verhalten**

Art. 7

Die Gemeinde informiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender und eine Abfallbroschüre. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

**Pflichten der  
Privaten**

Art. 8

Hauskehricht und Sperrgut dürfen nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

Baustellenabfälle sind zu sortieren (brennbare Abfälle, wiederverwertbare Abfälle und gefährliche Abfälle, Inertstoffe) und abschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 5 sind den entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben beziehungsweise bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

<sup>6</sup>*Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.*

<sup>7</sup>*Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Der Gemeinderat kann zeitliche Beschränkungen erlassen.*

Durchführung der Abfuhr Art. 9

Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitskommission. Diese schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender vorgeschrieben.

Verursacherprinzip Art. 10

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

Gebührenfestlegung Art. 11

Die Gebührenfestlegung erfolgt in einem speziellen Gebührenreglement durch den Gemeinderat.

Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus den Vorjahren zu berücksichtigen.

Gebührenerhebung Art. 12

<sup>1</sup>*Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Verbrennung.*

<sup>2</sup>*Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.*

<sup>3</sup>*Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.*

Rechtsmittel Art. 13

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

**Straf- und Schluss- Art. 14  
bestimmungen**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion und die Gemeindeversammlung Aesch.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Dietikon, 12. FEB. 1996

Bezirksrat Dietikon  
Sekretariat:

*G. Folter*